

# **S a t z u n g**

## **des Studentenwerks Oberfranken über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof – in Hof im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Oberfranken hat aufgrund von Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 01.06.2006 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG am 12.06.2006 folgende Beitragssatzung beschlossen:

### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Oberfranken und der HofVerkehr GmbH, der Verkehrsgemeinschaft Bayreuth-Hof (VG) bestehend aus den Kooperationspartnern Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH und Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF) über die Einführung eines Semestertickets erhebt das Studentenwerk einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof immatrikulierten Studierenden.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwer behinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf.

### **§ 2 Beitragsbemessung**

Der zusätzliche Beitrag wird ab dem WS 2010/2011 auf 26,00 €je Semester festgesetzt. Der Beitrag gliedert sich in folgende Einzelbeträge:

HofVekehr	23,50 €
<u>VG</u>	<u>2,50 €</u>
gesamt	26,00 €

### **§ 3 Beitragsrückerstattung**

Das Studentenwerk Oberfranken kann auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise zurück erstatten, wenn der Studierende den Antrag vor Beginn der Vorlesungstätigkeit schriftlich beim Studentenwerk Oberfranken einreicht und wenn der Nachweis über eine Exmatrikulation erbracht wird.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 27.09.2010 in Kraft.

Bayreuth, den 27.09.2010

Josef Tost  
Geschäftsführer

Dr. Ekkehard Beck  
Vorsitzender des Verwaltungsrates